

# Gesetz

betreffend

## Erweiterung des Stadtfreises Cassel.

---

**Vom 30. März 1906.**



---

Druck von Albert Hartmann, Cassel.



Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen werden mit dem 1. April 1906 von dem Landkreise Cassel abgetrennt und nach Maßgabe der in den Anlagen I bis IV abgedruckten Verträge der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

§ 2.

Zu dem gleichen Zeitpunkte scheiden die genannten Landgemeinden für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten aus dem vierten Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Cassel aus und treten dem dritten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes hinzu (Anlage B zur Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 [Gesetz-Samml. S. 238]).



§ 3.

Die Polizeidirektion in Cassel hat die im Stadtgebiete geltenden Polizeiverordnungen, welche nach den Verträgen (§ 1 dieses Gesetzes) in dem Eingemeindungsgebiete nur mit einigen Änderungen Geltung erlangen, sowie die für dieses Gebiet gegenwärtig geltenden Polizeiverordnungen, welche dort weiterhin ganz, zum Teil oder mit Änderungen in Kraft bleiben sollen, in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte unter Hervorhebung der an den Vorschriften eintretenden Änderungen in einer Bekanntmachung zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt, sofern es noch nicht geschehen ist, für die Polizeiverordnungen in dem Gebiete der ehemaligen, durch das Gesetz vom 25. März 1899 (Gesetz-Samml. S. 67) mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel vereinigten Landgemeinde Wehlheiden.

Die Wirksamkeit der Polizeiverordnungen ist von diesen Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) nicht abhängig.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über den Erlaß von Polizeiverordnungen für die Zukunft von diesem Gesetz unberührt.

§ 4.

Zu den Kosten der königlichen Polizeiverwaltung, einschließlich der Kosten des Nachtwachwesens, hat die Stadt Cassel, unbeschadet künftiger Änderungen des Gesetzes vom 20. April 1892 (Gesetz-Samml. S. 87), außer den im § 1 Abs. 1 Ziffer b dieses Gesetzes bestimmten Beiträgen vom 1. April 1906 ab einen weiteren jährlichen Beitrag von 1,50 Mark für jeden Kopf der Bevölkerung der Bezirke Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Bettenhausen nach Maßgabe der jedesmaligen letzten Volkszählung zu leisten.

An die Stelle dieses Beitrags kann ein von dem Finanzminister und dem Minister des Innern mit der Stadtgemeinde zu vereinbarendem Jahresbeitrag treten, auch kann, für das ganze Stadtgebiet einschließlich des Stadtteils Wehlheiden, an Stelle der durch die Gesetze vom 20. April 1892, vom 25. März 1899 und durch dieses Gesetz bestimmten Beiträge eine in gleicher Weise zu vereinbarende Erhöhung des im § 1 Abs. 1 Ziffer b des Gesetzes vom 20. April 1892 bestimmten Beitragsfußes gesetzt werden.



Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen  
Unterschrift und beigedrucktem Königlichen In-  
siegel.

Gegeben Berlin im Schloß,  
den 30. März 1906.

(L. S.)      **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow.      Gr. v. Posadowsky.  
v. Tirpitz.      Studt.      Frhr. v. Rheinbaben.  
v. Podbielski.      v. Budde.      v. Ginem.  
v. Bethmann Hollweg.      Delbrück.      Beseler.

---



### Anlage IV.

Zwischen der Residenzstadt Cassel und der Landgemeinde Bettenhausen wird nachstehender Vertrag geschlossen:

#### § 1.

Die Landgemeinde Bettenhausen wird zu einem durch Gesetz zu bestimmenden Termin der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Cassel einverleibt.

#### § 2.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten alle für den Bezirk der Residenzstadt Cassel geltenden Ortsstatute, Regulative, Ordnungen, Gemeindebeschlüsse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Satzungen einschließlich der Steuerordnungen und Polizeiverordnungen in dem einverlebten Bezirk in Kraft unter gleichzeitigem Wegfalle der dort bisher gültigen Ortsstatute, Regulative, Polizeiverordnung usw., sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Insbefondere wird auch in dem Teil von Bettenhausen, in dem bisher die Baupolizeiordnung II vom 1. November 1902 galt, die Bau-

polizeiordnung I vom 23. November 1900 eingeführt. Weiterhin wird die anerkanntermaßen in Cassel bestehende Verpflichtung der Anlieger zur erstmaligen Verlegung der Trottoirrandsteine auf den bisherigen Gemeindebezirk Bettenhausen ausgedehnt.

Dagegen bleiben im bisherigen Gemeindebezirke Bettenhausen in Kraft:

die §§ 7, 8, 9, 13, 23 und 37 der Polizeiverordnung vom 30. April 1903 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 40 derselben der § 114 der in Cassel gültigen Straßenpolizeiordnung vom 1. Juli 1889 tritt.

#### § 3.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen von Bettenhausen geht mit dem Zeitpunkte der Vereinigung auf die Residenzstadt Cassel über, welche auch im übrigen als Rechtsnachfolgerin in alle Rechtsverbindlichkeiten der Landgemeinde Bettenhausen insbesondere auch in die bestehenden Pachtverträge eintritt, wenn diese Verbindlichkeiten vor dem 1. März 1905 eingegangen sind.



Hierdurch werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Stiftungen nicht berührt.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten in Cassel wird vom Zeitpunkte der Vereinigung ab um 3 erhöht. Abänderungen dieser Zahl durch statutarische Anordnungen sind zulässig.

Die hiernach der Zahl der Stadtverordneten hinzutretenden drei Mitglieder der Versammlung sind während der Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, von den Wählern der bisherigen Landgemeinde Bettenhausen aus deren stimmfähigen Bürgern auf Grund einer gesondert aufgestellten Wahlliste dieses Bezirkes zu wählen, und zwar derart, daß auf jede der drei Wählerabteilungen ein neues Mitglied der Stadtverordnetenversammlung entfällt. Den drei Stadtverordneten von Bettenhausen wird eine entsprechende Beteiligung an den städtischen Kommissionen eingeräumt werden.

Der Magistrat hat nach Inkrafttreten dieses Vertrags die erforderlichen Anordnungen wegen der Wahl der drei Stadtverordneten und nach Ablauf der beiden Wahlperioden die etwa erforderlichen Übergangsanordnungen zu treffen.

§ 5.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Vereinigung wird die Stadtverordnetenversammlung der vergrößerten Stadtgemeinde einen Einwohner des bisherigen Gemeindebezirkes Bettenhausen als unbesoldeten Stadtrat wählen.

Sollte dieser im Laufe seiner sechsjährigen Wahlperiode ausscheiden, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

Auch für die Zukunft, jedoch nur für die Dauer zweier Wahlperioden, deren erste am 1. April 1905 ihren Anfang nimmt, muß stets ein unbesoldetes Mitglied des Magistrats aus den Einwohnern des Gemeindebezirkes Bettenhausen gewählt werden.

In Ausführung dieser Bestimmung wird die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder um eins erhöht.

§ 6.

Die Schulen der bisherigen Gemeinde Bettenhausen werden mit dem Zeitpunkte der Vereinigung städtische Schulen. Das Lehrerberufungsrecht für dieselben gebührt fortan dem Magistrate der Residenz.



Die Lehrer und Lehrerinnen der bisherigen Gemeinde Bettenhausen treten mit dem Zeitpunkte der Vereinigung in den Dienst der Residenzstadt Cassel und werden fortan den in Cassel geltenden Besoldungsgrundsätzen mit der Maßgabe unterworfen, daß, wenn und insoweit ein Lehrer oder eine Lehrerin der bisherigen Gemeinde Bettenhausen höhere Bezüge oder sonst günstigere Einkünfte besaß, es dabei sein Bewenden behält.

§ 7.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, nach einem noch auszuarbeitenden Plane in Bettenhausen die Kanalisation auf Kosten der erweiterten Stadtgemeinde auszuführen und alsbald in Angriff zu nehmen.

§ 8.

Privatpersonen, die das Schlachten nicht gewerbsmäßig betreiben, wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Vereinigung ab, gestattet, das Schlachten wie bisher in ihren Häusern vorzunehmen.

Alles gewerbsmäßige Schlachten, worunter hier jedes von Metzgern, Wirten, Kaufleuten und anderen Gewerbetreibenden zwecks geschäftlicher Ausnutzung betriebene, im Gegensatz zu dem lediglich für den Verbrauch im eigenen Haushalte stattfindenden Schlachten verstanden wird, hat dagegen ausschließlich im städtischen Schlachthause zu erfolgen, das nach Ablauf der obigen Frist auch für das nichtgewerbsmäßige Schlachten allein zu benutzen ist.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten die Gemeindebeamten von Bettenhausen, soweit sie nicht bei dem Übergange der Polizeiverwaltung vom Staate mitübernommen werden, mit den Ansprüchen auf Gehalt, Ruhegehalt sowie Witwen- und Waisenversorgung, welche ihnen am 1. März 1905 zustanden, in den Dienst der Residenzstadt Cassel über. Der Magistrat wird den Gemeindebeamten eine ihrer Befähigung und Vorbildung entsprechende Dienststellung anweisen und behält sich nach erfolgtem Anschlusse die Entscheidung darüber vor, ob, wann und unter welchen Bedingungen auf sie die städtische Besoldungsordnung Anwendung finden soll.



§ 10.

Die Residenzstadt Cassel verpflichtet sich, an zuständiger Stelle dahin zu wirken, daß den Bewohnern des bisherigen Gemeindebezirkes Bettenhausen nach erfolgtem Anschlusse der Bezug von Loßholz aus dem Kaufungerwalde noch auf mindestens zehn Jahre gewährt wird; sie übernimmt aber keinerlei Gewähr, daß ihre Bemühungen in dieser Beziehung von Erfolg begleitet sein werden.

Cassel, am 18. November 1905.

**Der Magistrat der Residenz.**

Unterschriften.

(Siegel.)

Bettenhausen, am  $\frac{8. \text{ Mai}}{8. \text{ Juni}}$  1905.

**Der Gemeinderat. Die Gemeindevertretung.**

Unterschriften.

Unterschriften.

(Siegel.)